

Was zeichnet eine kumulative Dissertation in den Sozialwissenschaften aus?

Jürgen H.P. Hoffmeyer-Zlotnik

Wenn man als Gutachter in sozialwissenschaftlichen Promotionsverfahren an unterschiedlichen Universitäten tätig ist, dann muss man feststellen, dass eine kumulative Dissertation bezüglich der geforderten Leistung sehr unterschiedlich aussehen kann. Diese Beobachtung habe ich zum Anlass genommen, mir die Promotionsordnungen von einer kleinen Anzahl von Universitäten anzusehen, jenen drei, an denen ich als Gutachter bei Promotionsverfahren beteiligt war, ergänzt um einige andere, die als Ausbildungsstätten für Soziologinnen und Soziologen einen guten Ruf haben. In der alten Zeit galt (in manchen Promotionsordnungen bis heute festgeschrieben):

»Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes des betreffenden Faches leisten. Mit ihr stellt die Verfasserin bzw. der Verfasser die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.« (HHU 2011: § 6, Absatz 2)¹

1 Im Folgenden werden die Promotionsordnungen der einzelnen Universitäten mit einem Kürzel für die jeweilige Universität in Kombination mit dem Datum des Inkrafttretens bezeichnet:

- HHU = Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- GAU = Georg-August-Universität Göttingen
- JLU = Justus-Liebig-Universität Gießen
- UMA = Universität Mannheim
- HUB = Humboldt-Universität zu Berlin
- DU-E = Universität Duisburg-Essen
- OFU = Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- LMU = Ludwig-Maximilians-Universität München

Gemeint ist damit eine Monographie. Aktuell heißt es immer noch:

»Die Dissertation dient dem Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. In ihr hat der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, welche neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen.« (UMA 2016: § 2 Absatz 3)

Damit bleibt der Sinn der Dissertation bestehen. Sie dient weiterhin als »Nachweis der Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit« (UMA 2016). Aber es ist nicht mehr die Form der Monographie vorgeschrieben, denn die Alternative heißt »publikationsbasierte Dissertation«.

Unter den heutigen Bedingungen zählen bei den empirisch arbeitenden Sozialwissenschaftlern nur noch Publikationen in relativ zügiger Folge. Projektlaufzeiten und damit Vertragslaufzeiten betragen zwei bis vier Jahre. In dieser Zeit muss publiziert werden. Dieses gilt auch für die Arbeiten an einer Dissertation. Das bedeutet, dass es für die wissenschaftlichen Mitarbeiter verlorene Zeit darstellt, würden sie drei oder mehr Jahre in eine Monographie investieren. Der Evaluationsdruck (siehe auch Münch 2018: 2) und die Projektlaufzeiten erfordern, dass heute möglichst viele Artikel in möglichst kurzer Zeit veröffentlicht werden. Und hierbei ist es weniger wichtig, ob man mit oder ohne Ko-Autor(en) schreibt. Wichtig ist bei Ko-Autorenschaft die Position in der Reihenfolge der Autoren und noch wichtiger ist die Höhe des impact-Faktors der Fachzeitschrift, in der man es geschafft hat zu veröffentlichen. Dies bedeutet für die Dissertation, dass es für angehende Doktoranden in empirisch forschenden Bereichen nicht nur sinnvoll, sondern (wollen sie in der Wissenschaft bleiben) fast lebensnotwendig ist, kumulativ zu promovieren. Münch bemängelt zu Recht, dass über die »Kurzatmigkeit eng getakteter Aufsatzpublikationen« (2018: 2) die Beschäftigung mit gesellschaftlichen Strukturen und ihrem Wandel zu kurz kommt. Dies kann nur aufgefangen werden, wenn die Aufsätze eines Autors quasi wie Kapitel in einem Buch aufeinander aufbauen, was wieder mehr Ressourcen erfordert als oft in einem Projekt zur Verfügung stehen.

Die Prüfungsordnungen unterschiedlicher deutscher Universitäten fordern mit Blick auf die kumulative Dissertation Unterschiedliches. Ausgewählt wurden:

1. Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Stand 18. September 2013 (GAU 2013),
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen, in der Neufassung vom 14. Juni 2017 (JLU 2017),
- 2a. Ergänzung des § 15 Abs. 3 und 4 (kumulative Dissertation) der Promotionsordnung Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Dezember 2004 – beschlossen am 16. November 2011 (JLU-Ergänzung 2011),
3. Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013, geändert 10. Juni 2016 (UMA 2016),
4. Promotionsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin, Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät von 2016 (HUB 2016),
5. Promotionsordnung der Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Stand 3. Juli 2015 (DU-E 2015),
6. Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2005, geändert am 20. August 2007 (OFU 2007), und
7. Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 18. März 2016 (LMU 2016).

Die Beschränkung auf sieben Promotionsordnungen geschah der Übersichtlichkeit halber, zumal mit sieben Promotionsordnungen schon ein breites Spektrum an unterschiedlichen Möglichkeiten aufgespannt ist, kumulativ zu promovieren.

Elemente und Aufbau einer kumulativen Dissertation

Eine Dissertation »soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen« (OFU 2007: § 7, 2, 1). So oder ähnlich definieren alle sieben Prüfungsordnungen das Ziel einer Dissertation.

Für die kumulative Dissertation, bestehend aus mehreren schon publizierten oder zur Publikation angenommenen Aufsätzen, gilt dieselbe Regel wie für die Monographie: »Das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Beiträge

muss insgesamt den an eine Einzelarbeit zu stellenden Anforderungen genügen« (OFU 2007: § 8, 1, 4; siehe auch LMU 2016: § 9, 1, 3; DU-E 2015: § 9, 2; UMA 2016: § 9, 2c). In der Gießener Prüfungsordnung wird präzisiert, dass jeder Teil – also jeder Artikel – den allgemeinen Anforderungen an eine Dissertation entsprechen und »einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis« erbringen muss (JLU 2017: § 15, 2, 2). Auch die Göttinger Prüfungsordnung fordert, dass bei der kumulativen Dissertation »jeder Beitrag [...] wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen« ist (GAU 2013: § 10, 3, 2).

Nimmt man diese Definition ernst, dann muss auch die kumulative Dissertation insgesamt und in ihren Einzelkapiteln ein Thema nicht nur kreativ angehen, sondern, wie die Prüfungsordnungen von Gießen (JLU 2017: § 15, 2, 2) und Göttingen (GAU 2013: § 10, 3, 2) betonen, schon jeweils in den Einzelartikeln die wissenschaftliche Erkenntnis vorantreiben. Das Insgesamt der Dissertation soll ein Thema in mehreren Kapiteln, die jeweils als getrennte Artikel publiziert werden können, schrittweise betrachten (JLU 2017: § 15, 3). »Die wissenschaftlichen Beiträge müssen in einem inneren« (DU-E 2015: § 9, 2 a) bzw. »in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen« (OFU 2007: § 8, 1, 4), bzw. »eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption« (UMA 2016: § 2, 3) aufweisen. Für den konkreten Aufbau einer kumulativen Dissertation bedeutet dies:

Gefordert werden in den Prüfungsordnungen von Göttingen (GAU 2013: § 10, 5, 1), Gießen (JLU-Ergänzung 2011) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB 2016: § 9, 2c) »drei thematisch eigenständige wissenschaftliche Beiträge«. Die anderen vier Universitäten lassen die Mindestanzahl der wissenschaftlichen Artikel offen.

Bedingung für die Akzeptanz dieser Artikel als Teile einer kumulativen Dissertation ist im Extrem, dass die Artikel alle »nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind« (GAU 2013: § 10, 5, 1; vgl. auch DU-E 2015: § 9, 2b). Die Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen definiert darüber hinaus, was unter wissenschaftlicher Publikation zu verstehen ist:

»Als wissenschaftliche Beiträge kommen in Frage: Publikationen oder zur Publikation angenommene Manuskripte in renommierten Fachzeitschriften (Hauptartikel; keine Forschungsnotizen oder Rezensionen) oder Beiträge in hochwertigen Sammelbänden und Ko-Autorenschaft in Monografien, die von anerkannten wissenschaftlichen Verlagen publiziert werden. Mindestens zwei der Beiträge müssen einem Peer-review-Verfahren unterzogen worden sein.« (DU-E 2015: § 9, 2b)

Die Ergänzung zur Prüfungsordnung in Gießen, sowie die Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB 2016: § 9, 2c) fordern, dass zumindest zwei der drei Publikationen in »Fachpublikationen mit Begutachtungssystem« veröffentlicht sein müssen, wobei in der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB 2016: § 9, 2c) die Fachpublikationen, ohne zusätzliches Hervorheben einer Qualitätsbezeichnung, aus Fachzeitschriften oder Sammelbänden bestehen können.

Am wenigsten streng geht die Prüfungsordnung der Universität Mannheim mit der Forderung der Begutachtung der eingereichten Papiere um: Die Teile der kumulativen Dissertation »können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte« sein (UMA 2016: § 2, 3) und müssen demnach noch nicht ein Review-Verfahren durchlaufen haben.

Die Prüfungsordnungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München bleiben in den Ansprüchen an eine kumulative Dissertation sehr allgemein: Gefordert wird, dass die Anforderungen an eine kumulative Dissertation »denen einer Dissertationsschrift gleichen« (LMU 2016: § 9, 1; entsprechend OFU 2007: § 8, 1). Nach der Münchener Prüfungsordnung werden zudem »Art und Umfang der Leistungen der Dissertationsschrift bzw. der kumulativen Dissertation [...] in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.« (LMU 2016: § 9, 1, 4)

Zusätzlich zu den (in der Regel mindestens drei) Artikeln »ist eine selbstständig verfasste, wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, die die Einzelarbeiten umfassend in den aktuellen Forschungsstand einordnet und diskutiert, wie die eigene Arbeit diesen theoretisch und ggf. empirisch weiterführt. Ausgehend von den Grenzen der eigenen Arbeit sind ferner Perspektiven für die weitere Forschung zu entwickeln« (HUB 2016: § 9, 2e; vgl. auch GAU 2013: § 10, 5, 4). Die Promotionsordnungen von Gießen (JLU-Ergänzung 2011) und Duisburg-Essen (DU-E 2015: § 9, 2e) präzisieren den Umfang dieser »Synopsis« (DU-E 2015) bzw. den von »Einleitung« und »Schlusskapitel« (JLU-Ergänzung 2011) mit mindestens 30 Seiten.

Handhabung von Ko-Autorenschaften

Die Promotionsordnung der Universität Duisburg-Essen weist darauf hin, dass auch die kumulative Dissertation »überwiegend eigenständig zu erbringen« ist und fordert daher mindestens zwei Artikel in Alleinautorenschaft. Artikel in Ko-Autorenschaft »werden gemäß dem Anteil angerechnet, den die Promovendin bzw. der Promovend erbracht hat, jedoch maximal zur Hälfte« (DU-E 2015: § 9, 2c). Und es wird gefordert, dass bei Ko-Autorenschaft »der selbstständige wissenschaftliche Anteil des Promovenden bzw. der Promovendin darzulegen« ist, »so dass diese Beiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sind« (DU-E 2015: § 9, 2d).

In Göttingen muss wenigstens einer der Beiträge in Alleinautorenschaft verfasst worden sein (GAU 2013: § 10, 5, 2). Aber: »Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein« (GAU 2013: § 10, 5, 3). Es ist »eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen« (GAU 2013: § 10, 5, 6).

An der Humboldt-Universität zu Berlin müssen mindestens zwei der wenigstens drei Artikel »in Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft verfasst worden sein« und »der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden muss dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein« (HUB 2016: §9, 2d). Hier wird die Erstautorenschaft hervorgehoben, die wie die Alleinautorenschaft gewertet wird. Gefordert wird, wie in Göttingen: Der Eigenanteil an den jeweiligen Publikationen in Ko-Autorenschaft ist schriftlich zu dokumentieren und von den Ko-Autoren/innen zu bestätigen. Dieses bedeutet in der Regel jenen Prozentanteil zu benennen, der dem einzelnen Ko-Autor zugeschrieben wird, und zu begründen, worin dieser Anteil besteht.

Gießen präzisiert in der JLU-Ergänzung der Promotionsordnung von 2011 im § 15 Abs. 3 und 4, dass zwei der mindestens drei Schriften »in Erstautorinnenschaft erstellt« worden sein müssen. Für die Schrift/en in Ko-Autorenschaft müssen die Beiträge »der einzelnen Autorinnen ausführlich spezifiziert werden«.

Die Promotionsordnung der Universität Mannheim fordert weder einen Beitrag in Alleinautorenschaft noch Beiträge in Erstautorenschaft. Es wird »eine Erklärung des Doktoranden darüber (gefordert), welche Beiträge er in eigener Verantwortung selbstständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch die Ko-Autoren« (UMA 2016: § 9, 1c).

Damit erlaubt die Mannheimer Promotionsordnung Ko-Autoren, deren Anzahl und Funktion nicht näher beschrieben wird. Wichtig ist, dass man sich mit den Ko-Autoren darauf einigt, was den einzelnen Teilautoren zugesprochen werden kann. Zusätzlich wird in Mannheim »der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem, die Anfertigung der Dissertation begleitenden, Promotionsstudium« (UMA 2016: § 9, 1d) gefordert. Unter diesen Bedingungen entstehen Dissertationen in Autorengruppen. Als Problem bleibt die Zuordnung der Arbeit eines Einzelnen aus einer Autorengruppe.

Die Promotionsordnungen der beiden bayerischen Universitäten gehen auf Ko-Autorenschaften nicht näher ein. Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München betont, dass die Anforderungen an eine kumulative Dissertation denen an eine Dissertationsschrift gleichen müssen. Alles andere wie »Art und Umfang der Leistungen der Dissertationsschrift bzw. der kumulativen Dissertation werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt« (LMU 2016: § 9, 1, 4). Diese Promotionsordnung ist mit Hinblick auf Ko-Autorenschaften in Absprache mit den Betreuern flexibel zu handhaben. Und die Promotionsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verlangt eine Erklärung, dass »die Bestandteile der kumulativen Dissertation selbständig, insbesondere ohne die Hilfe einer Promotionsberaterin oder eines Promotionsberaters angefertigt« wurden (OFU 2007: § 8, 2, 2).

Wie schon ein Vergleich dieser sieben Promotionsordnungen für Sozialwissenschaftler/innen zeigt, wird die Ko-Autorenschaft an den einzelnen Universitäten sehr unterschiedlich gehandhabt. Sofern Ko-Autorenschaft in der Promotionsordnung geregelt ist, wird eigentlich Unmögliches gefordert: »Der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden muss [...] deutlich abgrenzbar und bewertbar sein« (HUB 2016: § 9, 2d). Bei echter Ko-Autorenschaft ist nicht mehr herauszurechnen, geschweige denn zu markieren, was auf wessen Konto geht – dieses wird aber, so kann man die Promotionsordnung interpretieren, gefordert. Sind die Artikel allerdings in Arbeitsteilung entstanden, dann ist dieses auch bei zwei Autoren, sofern der eine rechnet und der andere formuliert, nicht getrennt zu bewerten. Hier mit Prozentrechnungen, wieviel sich wer zuschreiben darf, aufzuwarten, ist mit Blick auf einen Artikel möglich. Aber ist es mit Blick auf eine Dissertation sinnvoll? Im Sinne der Dissertation sind Beiträge in alleiniger Autorenschaft am ehesten abgrenzbar bewertbar, wie es die Ordnungen fordern. Da heute aber die Gruppenarbeit nicht unterschätzt werden darf,

sollte es auch möglich sein, einzelne Teile einer kumulativen Dissertation in einer Gruppe bearbeiten zu können. Die Anzahl der Einzelbeiträge in Ko-Autorenschaft sollte, um das wissenschaftliche Arbeiten des/der Promovierenden beurteilen zu können, allerdings nicht zu umfangreich sein.

Die Ko-Autorenschaft von Betreuer/innen

Ko-Autorenschaft kann aber auch mehr bedeuten als Gruppenarbeit unter Doktorand/innen. Hier stellt sich die Frage unter welchen Bedingungen der Betreuer oder die Betreuerin einer Dissertation Ko-Autor/in sein kann und darf. Geregelt wird dieses in den Promotionsordnungen sehr unterschiedlich.

Die Promotionsordnungen von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Georg-August-Universität Göttingen enthalten keinen Passus zur Ko-Autorenschaft von Betreuer/innen. In der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München ist dieses vielleicht über den Satz »Art und Umfang der Leistungen der Dissertationsschrift bzw. der kumulativen Dissertation werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt« (LMU 2016: § 9, 1, 4) zu regeln. Diese Regelung, sofern nicht allgemeingültig festgeschrieben, ermöglicht ein breites Spektrum an Möglichkeiten.

Restriktiv wird die Ko-Autorenschaft eines Betreuers oder einer Betreuerin in der Mannheimer Promotionsordnung gehandhabt: »Ein Ko-Autor eines zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Textes kann nicht zum Gutachter bestellt werden« (UMA 2016: § 11, 4). Die Justus-Liebig-Universität Gießen handhabt die Ko-Autorenschaft von Betreuungspersonen genauso strikt wie Mannheim: »Eine Betreuungsperson darf nicht zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt werden, wenn sie Teile einer wissenschaftlichen Arbeit verfasst hat, aus der ein Teil als Dissertation vorgelegt worden ist.« (JLU 2017: § 17, 4) An der Humboldt-Universität zu Berlin gilt: »Maximal zwei Einzelarbeiten dürfen in Zusammenarbeit mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer verfasst worden sein.« (HUB 2016: § 9, 2d) Aber § 13, 2 bestimmt, dass Ko-Autoren/innen »nicht als Gutachter/in bestellt werden« dürfen. »Dies trifft ggf. auch auf die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zu.«

Dies bedeutet, dass Projektleiter/innen in Mannheim, in Gießen und an der Humboldt-Universität zu Berlin mit den promovierenden Projektmit-

arbeitern/innen gemeinsam publizieren und diese auch betreuen dürfen, dass sie aber die Dissertationen, an denen sie als Ko-Autoren beteiligt sind, nicht begutachten dürfen. Hier gibt es eine Trennung zwischen betreuen und begutachten.

Die Universität Duisburg-Essen legt fest: »Höchstens an einem Beitrag darf ein Gutachter bzw. eine Gutachterin als Autor beteiligt sein«. (DU-E 2015: § 9, 2c) In entsprechenden Fällen wird in Duisburg-Essen keine Person als Gutachter/in ausgeschlossen oder ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin gefordert. Hier wird den Ko-Autoren Unabhängigkeit unterstellt, wenn es darum geht, die Arbeit, an der sie beteiligt waren, objektiv zu beurteilen.

Fazit

Schon die kleine Gruppe von sieben Promotionsordnungen zeigt, dass es bei der kumulativen Dissertation in den Sozialwissenschaften Unterschiede gibt im Umfang, bei der Struktur des Gesamtwerkes, bei der Regelung der externen Begutachtung der Einzelartikel, die als Kapitel der Dissertation gelten, und bei den Regelungen zur Ko-Autorenschaft (siehe Tabelle 1).

Drei Einzelbeiträge in wissenschaftlichen Fachzeitschriften bedeuten einen Umfang von etwa 60 bis 80 Seiten. Da oft alle drei Beiträge auf einem Projekt aufsetzen, kann es in den drei Artikeln auch einen redundanten Teil geben, nämlich den der Projektbeschreibung. Kommt die Einordnung der Artikel in einen wissenschaftlichen Rahmen hinzu – vier Prüfungsordnungen lassen den Umfang offen, an zwei der sieben Universitäten werden hierzu explizit mindestens 30 Seiten »Synopsis« (DU-E 2015) oder »Einleitung« und »Schlusskapitel« (JLU-Ergänzung 2011) gefordert –, dann beträgt der Umfang um die 100 Seiten. Eine Monographie ist umfangreicher und aufwendiger.

Tabelle 1: Unterschiede in den Anforderungen an eine kumulative Dissertation

Universität	GAU Göttingen	JLU Gießen	Universität Mannheim	HU zu Berlin	Universität Duisburg- Essen	OFU Bamberg	LMU München
Anspruch	selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen						
Anzahl Artikel	mindestens 3	mindestens 3	offen	mindestens 3	offen	offen	offen
publiziert oder angenommen	alle publiziert o. angenommen	2 veröffentlicht	eingereicht	mindestens 2	2 peer- reviewed	alle publiziert o. angenommen	alle publiziert o. angenommen
thematischer Zusammenhang	nicht präzisiert	gefordert	gefordert	nicht präzisiert	gefordert	gefordert	zu regeln*
Rahmen	Einordnung	Einleitung und Schluss	offen	Einordnung	Synopse	Synopse	zu regeln*
Seitenzahl	offen	30	offen	offen	30 bis 60	offen	
Ko-Autoren	1 allein	2 als Erstautor	erlaubt, nicht definiert	2 allein oder Erst-Autor	2 allein, Ko- Autor max. 50%	erlaubt, nicht mit Promo- tionsberater	zu regeln*
Betreuer als Ko-Autoren	nicht geregelt	wenn nicht Gutachter	wenn nicht Gutachter	2, wenn nicht Gutachter	1, wenn Gutachter	nicht mit Berater	zu regeln*

* bei der LMU werden die Details der kumulativen Promotion durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
Zahlen bei »Artikel«, »publiziert ...« und »Ko-Autoren« bezeichnen die Anzahl von Artikeln

Wenn das kumulative Promovieren für eine wissenschaftliche Karriere sinnvoll sein soll, dann müssen die inhaltlichen Kapitel in »peer-reviewed« Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Es geht bei diesem Verfahren darum, auf dem Markt mit akzeptierten Publikationen sichtbar zu sein. Das bedeutet, dass alle Artikel von »peer-reviewed« Fachzeitschriften zur Publikation akzeptiert sein sollten, oder bereits dort publiziert wurden. In diesem Zusammenhang muss gefragt werden, ob Sammelbände im Allgemeinen den »peer-reviewed« wissenschaftlichen Fachzeitschriften gleichgestellt werden können.

Ein zu hoher Anteil an Artikeln in Ko-Autorenschaft macht es schwierig, eine einzelne Autorin oder einen einzelnen Autor zu begutachten. Zwar wird gefordert, dass die einzelnen Teile eines Artikels den einzelnen Autoren zugerechnet werden können. Dieses ist aber bei echter Arbeitsteilung nicht möglich. Was sagt daher die Zuordnung der Arbeitsbeteiligung an einem Papier in Prozentanteilen über die wissenschaftlichen Fähigkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder aus? Hier müssten Stärken und Schwächen eines/r Promovierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Disputation herausgearbeitet werden.

Die Ko-Autorenschaft mit einem der Gutachtenden ist problematisch. Kann jemand in der Ko-Autoren-Rolle einen mitverfassten Beitrag schlecht beurteilen? Wenn ja, dann hat diese Person in der Ko-Autoren-Rolle versagt. Aber ein Ko-Autor bzw. eine Ko-Autorin weiß, was er oder sie in einen Beitrag investiert hat. Die Beurteilung der »Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse« (HHU 2011: § 6, Absatz 2) durch ein/e Gutachter/in in Ko-Autorenschaft kann hieran Zweifel hinterlassen.

Betrachtet man das Spektrum dessen, was als »kumulative Dissertation« in den Sozialwissenschaften möglich ist (siehe Tabelle 1), so zeigen schon die untersuchten sieben Promotionsordnungen, dass die Anforderungen an eine kumulative Dissertation in Abhängigkeit von der Promotionsordnung unterschiedlich sind. Ideal wäre es, wenn universitätsübergreifend eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen von Promovierenden in den Sozialwissenschaften erreicht werden könnte.

Literatur

- DU-E 2015: Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen Ziffer 7.32. Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 3. Juli 2015. Verkündungsblatt 13. Jg., 2015, 345, Nr. 82.
- GAU 2013: Georg-August-Universität Göttingen, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 17 vom 17. Juli 2009 S. 1735, Änderung Nr. 23 vom 25. Juli 2011 S. 1806, Änd. AM I 40/18. September 2013, 1473.
- HHU 2011: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Philosophischen Fakultät, Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 2000. In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NW (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW., S. 190) von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Änderungsordnungen vom 29. März 2004, 2. Juli 2006, 10. Januar 2008 und 8. März 2011.
- HUB 2016: Humboldt-Universität zu Berlin Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät, 2016: Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät. Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 51/2016. 25. Jg., 24. August 2016.
- JLU 2017: Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung, vom 14. Juni 2017. Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen, Ausgabe vom 18. August 2017. 7.40.03 Nr. 1. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften.
- JLU-Ergänzung 2011: Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften, Ergänzung des § 15 Abs. 3 und 4 (Kumulative Dissertation) der Promotionsordnung Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Dezember 2004 – vom Promotionsausschuss beschlossen am 16. November 2011.
- LMU 2016: Ludwig-Maximilians-Universität München, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Sozialwissenschaftliche Fakultät, vom 18. März 2016. Bekanntgemacht durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München am 18. März 2016. Nr. I.3-456.15:1.
- Münch, R. 2018: Soziologie in der Identitätskrise: Zwischen totaler Fragmentierung und Einparadigmeherrschaft. Zeitschrift für Soziologie, 47. Jg., Heft 1, 1–6.

OFU 2007: Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Vom 1. September 2005. Zuletzt geändert durch die »Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2007«.

UMA 2016: Universität Mannheim, Fakultät für Sozialwissenschaften, Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013. (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 17/2013 vom 10. Juli 2013) 1. Änderung vom 6. Juni 2016 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016). Nichtamtliche Lesefassung.